



#### Schutz vor Absturz aus hochgelegenen Arbeitsplätzen

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe müssen Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein [1].

Dachoberlichter sind in der Regel nicht durchtrittsicher. Für Dachoberlichter müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz vorgenommen werden [2]. Für den Umgang mit Arbeitsplattformnetzen sind zusätzliche Handlungsanleitungen verfügbar [3].

#### Anschlageinrichtungen und -systeme

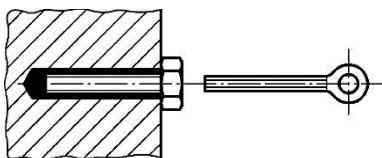
DIN EN 795 [4] legt Anforderungen an die Prüfung von Anschlageinrichtungen fest und kategorisiert verschiedene, ortsfeste oder bewegliche persönliche Absturzschutzausrüstungen (Anschlageinrichtungen), die dazu ausgelegt sind, durch einzelne Personen verwendet werden zu können. Es erfolgt eine Einteilung in die Typen A bis E.

Sofern Anschlageinrichtungen gleichzeitig durch mehrere Personen benutzt werden sollen, sind zusätzliche Prüfungen nach CEN TS 16145 [5] erforderlich.

#### Typ A

Anschlageinrichtung mit einem oder mehreren ortsfeste(n) Anschlagpunkt(en), für deren Befestigung am Bauwerk (ein) baulich verankerte(s) Befestigungselement(e) erforderlich ist/sind, z. B. mechanisch verankerte Ösen.

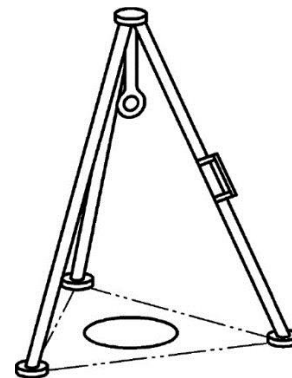
Gemäß Durchführungsbeschluss [7] der Europäischen Kommission handelt es sich hierbei nicht um eine PSA im Sinne der PSA-Richtlinie [6].



#### Typ B

Anschlageinrichtung mit einem oder mehreren ortsfeste(n) Anschlagpunkt(en), für deren Befestigung am Bauwerk kein(e) baulich verankertes/verankertes Befestigungselement(e) erforderlich ist/sind, z. B. ortsveränderliche Dreibeine.

Gemäß Durchführungsbeschluss [7] der Europäischen Kommission handelt es sich hierbei um ein harmonisiertes Produkt für das die Vorgaben von DIN EN 795 [4] gelten.



#### Typ C

Anschlageinrichtung mit einer flexiblen Führung, die um höchstens 15° zur Horizontalen abweicht, z. B. Drahtseilsysteme.

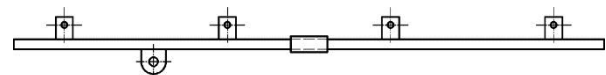
Gemäß Durchführungsbeschluss [7] der Europäischen Kommission handelt es sich hierbei nicht um eine PSA im Sinne der PSA-Richtlinie [6].



#### Typ D

Anschlageinrichtung mit einer festen Führung, die um höchstens 15° zur Horizontalen abweicht, z. B. Schienensysteme.

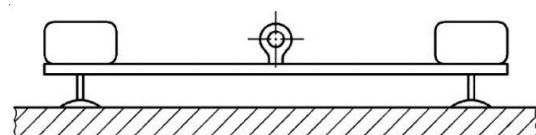
Gemäß Durchführungsbeschluss [7] der Europäischen Kommission handelt es sich hierbei nicht um eine PSA im Sinne der PSA-Richtlinie [6].



#### Typ E

Anschlageinrichtung zur Verwendung auf Flächen mit einer Neigung von bis zu 5° zur Horizontalen, deren Funktion ausschließlich auf ihrem Gewicht und der Reibung zwischen der Anschlageinrichtung selbst und der Fläche beruht, z. B. ballastierte Systeme.

Gemäß [7] handelt es sich hierbei um ein harmonisiertes Produkt für das die Vorgaben von DIN EN 795 [4] gelten.



## Nachweisführung

Werden die Typen A, C, D und E dauerhaft mit einem Bauwerk verbunden oder sind sie unabhängig von der Befestigungsart für den dauerhaften Verbleib bestimmt, werden sie zu einem Bauprodukt [7]. Diese Produkte sind weder nach [6] noch nach EU-BauPVO vollständig harmonisiert. Es fehlen Nachweise für die Verbindung zum Bauwerk bzw. es existieren keine harmonisierten technischen Spezifikationen, nach denen diese Leistung erklärt werden kann.

Nach Bauregelliste B Teil 2 [9] ist deren Verwendbarkeit entweder über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, eine andere anerkannte Regel der Technik oder eine Zustimmung im Einzelfall nachzuweisen.

Gemäß Durchführungsbeschluss [7] der Europäischen Kommission kann diese „Zulassungspflicht“ auch für Kombinationen der Typen A, C, und D abgeleitet werden.

Ohne einen solchen nationalen Verwendbarkeitsnachweis, dürfen die Typen A, C und D in Deutschland derzeit nicht verwendet und für die Verwendung an Bauwerken nicht vermarktet und verkauft werden.

Ferner ist der Nachweis der Gebrauchstauglichkeit, der mechanischen Festigkeit und der Standicherheit der Verankerung zu führen. Zur Verankerung zählen der Untergrund sowie das Verankerungsmittel. Eine Verankerung zum Beispiel mittels Schraubverbindung wird also nicht nur durch die Schraube selbst, sondern auch unabdingbar durch die Definition des Untergrundes (Holzpfette, Trapezprofil o. ä.) bestimmt. Nur das Zusammenspiel aller Komponenten unter Berücksichtigung der Einbaubedingungen (z. B. Randabstände) sichert eine zulassungsgemäße Befestigung.

Gegenwärtig sind mehrere allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Anschlagleinrichtungen auf Grundlage eines individuellen Prüfprogramms, unter Berücksichtigung bauaufsichtlicher Belange in Verbindung mit DIN EN 795 [4] erteilt und weitere beim DIBt in Bearbeitung.

## Planung und Ausführung

Die Montage muss nach den Montageanweisungen des Herstellers der Anschlagleinrichtungen durch Firmen erfolgen, die die dazu erforderliche Erfahrung haben, es sei denn, es ist für eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen, die auf diesem Gebiet Erfahrungen besitzen, gesorgt.

Das, für die Montage von Anschlagleinrichtungen verantwortliche Unternehmen, muss dem Bauherrn bzw. dem Betreiber den ordnungsgemäßen und fachgerechten Einbau unter Einhaltung aller Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich in einer Übereinstimmungserklärung bestätigen.

Die Montagedokumentation und die Übereinstimmungserklärung liefern dem Betreiber der baulichen Anlage den Nachweis, dass die Montage ordnungsgemäß ausgeführt worden ist. Des Weiteren bieten sie die Grundlage für spätere Überprüfungen der Anschlagleinrichtung, da in vielen Fällen die Befestigung von Anschlagleinrichtungen nicht sichtbar oder nicht zugänglich ist [10].

Gemäß DIN EN 795 ist dem Bauherrn bzw. dem Betreiber der baulichen Anlage mit den Abnahmeunterlagen eine Montagedokumentation zu übergeben. Diese Unterlagen können eine spätere Überprüfung der Anschlagleinrichtung durch einen Sachkundigen unterstützen und sollten daher im Gebäude aufbewahrt werden. DGUV-Regeln [11] schreiben eine jährliche Prüfung der Anschlagleinrichtungen vor.

- [1] [ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen](#)
- [2] [ASR A1.6 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände](#)
- [3] [BGI 662 - Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeitsplattformnetzen](#)
- [4] [DIN EN 795:2012-10, Persönliche Absturzschutzausrüstung – Anschlagleinrichtungen, Beuth-Verlag Berlin](#)
- [5] [CEN TS 16145:2013-04, Persönliche Absturzschutzausrüstung - Anschlagleinrichtungen - Empfehlungen für die Benutzung von Anschlagleinrichtungen gleichzeitig durch mehrere Personen](#)
- [6] [Richtlinie 89/686/EWG des Rates für persönliche Schutzausrüstungen vom 21. Dezember 1989](#)
- [7] [Durchführungsbeschluss der Kommission \(EU\) 2015/2181 vom 24. November 2015](#)
- [8] [Europäischer Gerichtshof, Rechtssache C185/08 vom 21. Oktober 2010](#)
- [9] [DIBt; Amtliche Mitteilungen Ausgabe 2014/2 vom 04. Dezember 2014](#)
- [10] [DGUV 201-056, Planungsgrundlagen von Anschlagleinrichtungen auf Dächern, August 2015](#)
- [11] [DGUV 112-198, Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz, März 2011](#)

Weiterführende Informationen zur Verbindung von Profiltafeln aus Metall untereinander und mit der Unterkonstruktion erhalten Sie in den IFBS-Fachregeln des Metallleichtbaus – Planung und Ausführung

Bezugsquelle: [www.ifbs.eu](http://www.ifbs.eu) - > IFBS-Shop

Ausgabe 10/2016